

Anlage zum Antrag* / Zuwendungsbescheid*

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Merkblatt zu Sanktionen bei Forstlichen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (AbI. L 160 v. 26.6.1999, S.80)**Grundsatz für Sanktionen:**

Sanktionen kommen immer dann in Betracht, wenn der Antragsteller durch bewusste oder unbewusste Falschangaben oder Verschweigen prämien- bzw. förderrelevanter Tatsachen verantwortlich ist.

Sanktionen bei flächengebundenen Maßnahmen (mit Flächenabgleich)

Basis für Sanktionen sind der einzelne Antrag eines Zuwendungsempfängers und die davon betroffenen Flächen.

Die einzelnen Sanktionsstufen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abweichung	Anpassung der Prämie im lfd. Jahr	Anpassung der Prämie für Zukunft	Rückforderung zu Unrecht erhaltener Prämie in der Vergangenheit -soweit nachweisbar-	Sanktion (im Jahr der Feststellung und soweit nachweisbar für die vorangegangenen 4 Jahre)
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe größer als beantragt	nein	auf Antrag	nein	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe bis 3% oder max. 2 ha kleiner als beantragt	ja	ja	ja	nein
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 3% und bis zu 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	Kürzung der Zuwendung um das Doppelte der festgestellten Differenz
ermittelte Fläche in der Kulturgruppe mehr als 20% kleiner als beantragt	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung Sperrung sämtlicher flächengebundener Prämienzahlung innerhalb der Kulturgruppe
falsche Angaben aufgrund grober Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle / Feststellung Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999
absichtliche Falschangaben	ja	ja	ja	im Jahr der Kontrolle/Feststellung und im folgenden Jahr Ausschluss sämtlicher Prämienzahlungen im betreffenden Kapitel der VO (EG) 1257/1999

Sanktionen bei nicht eingehaltenen Verpflichtungen

Wird festgestellt, dass der Antragsteller Verpflichtungen (Vertragspaket bzw. Auflagen und Bedingungen der Bewilligung) auf einzelnen Flächen ganz oder teilweise nicht eingehalten hat, wird im Kontrolljahr (Jahr der Feststellung) für die gesamte betroffene Fläche keine Prämie

gezahlt. Die betroffenen Flächen gelten in diesem Fall als nicht vor-
gefunden.

Hinsichtlich der Sanktionen ist nach der Tabelle wie bei Flächendiffe-
renzen vorzugehen; d.h. die nicht festgestellten Flächen werden in Re-
lation gesetzt zur gesamten festgestellten Fläche der jeweiligen Kul-
turgruppe. Die Sanktionen sind dann nach der gleichen Staffelung zu
verhängen wie bei Flächendifferenzen.

Sanktionen bei Investitionsmaßnahmen

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Förderantrags fest,
dass nicht alle im Kosten- oder Finanzierungsplan aufgeführten Positi-
onen oder Projekte zuwendungsfähig sind, werden bei der Ermittlung des
Zuwendungsbetrages lediglich die zuwendungsfähigen Ausgaben berück-
sichtigt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Verwaltungs- oder Vor-Ort-
Kontrolle des Verwendungsnachweises oder Zwischenverwendungsnachweises
fest, dass die für das Förderprojekt tatsächlich entstandenen und im
Verwendungsnachweis vollständig und korrekt aufgeführten Ausgaben
niedriger sind als die im Zuwendungsbescheid als zuwendungsfähig aner-
kannten, werden die auszahlenden Fördermittel auf Basis der im Ver-
wendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben er-
mittelt. Es werden keine Sanktionen verhängt.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Verwendungsnachwei-
ses oder Zwischenverwendungsnachweises fest, dass dieser falsche Anga-
ben enthält, weil nicht alle Leistungen oder Lieferungen in dem aufge-
führten Umfang oder der beschriebenen Qualität erbracht wurden, ist
wie folgt zu verfahren:

- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmittel zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, wird von den zustehenden Fördermitteln das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt. Die Zuwendung ist insoweit teilweise zu widerrufen.
- Beträgt die erforderliche Kürzung der Zuwendungsmittel zur Anpassung an die bei der Kontrolle festgestellten Ausgaben mehr als 20%, ist die Zuwendung ganz zu widerrufen.

Unabhängig hiervon ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 264
Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft
einzuschalten.

Rückwirkende Sanktionen

Gemäß Art. 49 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 2419/2001 gilt für Beträge, die
aufgrund von Kürzungen und Ausschlüssen gemäß den Bestimmungen
der Sanktionsbestimmungen zurückgezahlt werden müssen, eine Verjäh-
rungsfrist von 4 Jahren. Daraus folgt, dass Feststellungen aus Verwal-
tungs- oder Vor-Ort-Kontrollen, soweit sie auch für die vorausgegan-
nen Jahre zweifelsfrei nachweisbar sind, ab dem Termin der Feststellung
bis zu 4 Jahre rückwirkend zu sanktionieren sind.